



Golfplatz Anif nicht bewilligungsfähig

Hochwasserschutz für Stadt Salzburg wäre durch Golfplatz verhindert



Naturnahe Kulturlandschaft im Landschaftsschutzgebiet Salzburg Süd, Anif

Foto: LUA

Bereits seit Jahrzehnten gibt es Begehlichkeiten für eine Golfanlage im Salzachwald zwischen Autobahn und Hellbrunner Brücke. Am Mittwoch den 11.12.2013 fand beim Schlosswirt Anif die mündliche Verhandlung im UVP-Verfahren Golfplatz Anif statt. Auf einer Fläche von 880.000 m² soll im Landschaftsschutzgebiet Salzburg Süd eine Golfanlage errichtet werden.

Die LUA hat im UVP-Verfahren durch ein Gutachten des renommierten Salzburger Ökologen Dr. Helmut Wittmann nachgewiesen, dass der geplante Golfplatz im Widerspruch zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet Salzburg Süd steht. Das heißt, dass im Fall einer Bewilligung des Golfplatzes das Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich aufzulösen wäre, da die gesetzlichen Grundlagen für die Ausweisung nicht mehr vorliegen. Auch aus Artenschutzgründen ist der Golfplatz abzu-

lehnen, da der Lebensraum einer ganzen Reihe von geschützten Tier- und Pflanzenarten massiv beschnitten würde. Für die erforderlichen 14 ha Waldrodung ist der Nachweis eines besonderen öffentlichen Interesses am neuen Golfplatz erforderlich. Ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Raumplanung weist dem geplanten Projekt jedoch nur lokales öffentliches Interesse zu, da immerhin 33 bereits bestehende Golfanlagen innerhalb von 60 Minuten von Salzburg aus erreichbar sind. Das Thema des von der Bundeswasserbauverwaltung geplanten Hochwasserschutzes samt Aufwertung für die Salzach wurde leider völlig ausgeklammert. Tatsächlich soll die Salzach im Bereich des geplanten Golfplatzes aufgeweitet werden, um für die Stadt Salzburg einen Hochwasserschutz zu erreichen und den „guten Gewässerzustand“ gemäß europäischer Vorgaben herzustellen. Die Wälder entlang der Salzach im Golfplanungsgebiet sind die einzigen Flächen wo dies umsetzbar ist. Daher besteht natürlich höchstes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes.

Aus all diesen Gründen ist der geplante Golfplatz daher nicht umweltverträglich. (ww)

Editorial

Als der Lebensrhythmus der Menschen noch überwiegend von der Natur vorgegeben wurde, nannte man den Zeitraum vom Advent bis zur Jahreswende auch die Zeit der Besinnung. Die Tage und damit die Arbeitszeiten sind kurz, die Nächte und damit die Zeit zum Nachdenken lang. Der technische Fortschritt und hier vor allem die Einführung der künstlichen Beleuchtung hat dies längst grundlegend verändert und aus der Zeit der Besinnung ist die der höchsten Umsätze und die des größten Stresses geworden. So ist es eine logische Folge, dass viel weniger nachgedacht wird und die Gier sogar bis zum totalen Verlust der Besinnung führen kann. Damit wird das Zusammenleben extrem schwierig, denn Rücksichtslosigkeiten nehmen zu und die Lebensqualität ab. Auf den Straßen müssen inzwischen eigene Kameras aufgestellt werden, um die Drängler, die sich nicht an Geschwindigkeitsregelungen und Sicherheitsabstände halten, zu erfassen. Wenn lärm- und abgasgequälte Anrainer Verbesserungen von der Politik fordern und über eine nachweislich wirksame Temporeduktion diskutiert wird, kommen rein emotionale unsachliche Argumente wie die Beschneidung der persönlichen Freiheit oder überbordende Vorschriften des Staates als Gegenargument. Für notwendige Infrastruktur wie Straßen, Eisenbahnen, Strom- und Gasleitungen finden wir keine Trassen mehr, da wegen hemmungsloser Flächenwidmung und Gewerbegebietsausweisungen die Landschaft vollkommen zersiedelt ist. Die Gewinne einiger Weniger gehen hier zu Lasten der Allgemeinheit, was ein Versagen der Verantwortlichen dokumentiert. Notwendige Hochwasserschutzflächen und Gewässeraufwertungen als Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie drohen an überbordenden Forderungen einzelner Grundeigentümer zu scheitern. In die hochwertigsten letzten Rückzugsräume geschützter Tiere und Pflanzen werden Erschließungen getrieben, Wege in Naturschutzgebiete und den Nationalpark gebaut um mehr Erträge zu erwirtschaften. Es ist längst Zeit geworden für weniger grelles künstliches Licht und etwas mehr Zeit für jeden, um ein wenig zur Besinnung zu kommen.

Ihr Umweltschützer Dr. Wolfgang Wiener.

Inhalt

- Editorial
- UVP Golfplatz Anif
- Jagdgesetznovelle
- Gewerbebetrieb in N2000-Gebiet
- Pinzgauer Grünland-Veredelung
- Mönchsberggarage
- Marieninsel: VwGH schiebt auf
- Neu im LUA Team

Gewerbebetrieb im potentiellen Natura 2000 Gebiet?

Salzburg droht Vertragsverletzung ohne zusätzliche Ausweisungen – Gewerbebetrieb soll in von der EU geforderten Flächen errichtet werden



Vom Grundeigentümer bereits vorsorglich geschlägerte und aufgeschüttete Fläche

Foto: LUA

Wie bereits früher berichtet soll in Weithwörth, Gemeinde Nußdorf, direkt an der Natura 2000 Grenze zu den Salzachauen in einem Waldstück an der Lokalbahn eine Holzrecyclinganlage für u.a. kontaminierte Stoffe im Ausmaß von gut 1 ha errichtet werden. Die AWG-Behörde des Landes hatte die Bewilligung erteilt und die LUA dagegen berufen. Der Berufung wurde vom UVS Salzburg Recht gegeben und die Bewilligung versagt. Der VwGH hat aber diese Entscheidung aus formalen Gründen aufgehoben, weshalb der UVS bzw ab Jahreswechsel das Landesverwaltungsgericht darüber neuerlich zu befinden hat.

Die EU-Kommission hat in der Zwischenzeit von Salzburg die Ausweisung weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert, da aufgrund der geltenden Kriterien noch zu wenige Gebiete gemeldet wurden. Andernfalls drohe ein Vertragsverletzungsverfahren. Die Fläche der geplanten Holzrecyclinganlage ist laut Aufforderung der EU als Erweiterungsfläche zum Natura 2000 Gebiet Salzachauen auszuweisen, da sie Heimat europarechtlich geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten ist: allen voran der Kammolch sowie Zauneidechse, Schlingnatter und Springfrosch und eine Reihe von seltenen Fledermäusen.

Aus rechtlicher Sicht dürfen daher keine Bewilligungen in diesen Flächen erteilt werden, um die geforderte ergänzende Ausweisung nicht zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Das Vorkommen dieser Arten wurde erhoben und ist auch dem Grundeigentümer bekannt. Trotz dieses Wissens und des gesetzlichen Verbotes diese Tierarten zu beeinträchtigen, hat der Grundeigentümer Teile dieser Fläche geschlägert, aufgeschüttet, eine alte Eichenallee entfernt und so rechtswidrig Tatsachen geschaffen. Die LUA hat dazu ein Wiederherstellungsverfahren beantragt. Die Tötung von Individuen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten kann nach den rechtlichen Bestimmungen nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen bewilligt werden. Angesichts dessen, dass ein einzelner Gewerbebetrieb mitten im Wald raumordnungsfachlich haarsträubend ist, dass es ausgewiesene Gewerbegebiete auch mit Bahnanschluss gibt und dass die europäischen Interessen hier eine Ausweisung als Natura 2000 Gebiet fordern, ist eine Bewilligung dieses Vorhabens nicht zu rechtfertigen. 2014 entscheidet darüber erstmals ein Landesverwaltungsgericht.

(mp)



Nein zur Jagd auf Schneehase, Schneehahn und Haselhahn!

Nein zu Krähenfallen – Jagdgesetznovelle als Wunsch ans Christkind



Schneehase Foto: Rita Schlamberger / ScienceVision
www.sciencevision.at

In der seit 10. Dezember zur Begutachtung aufgelegten Novelle des Jagdgesetzes ist die Freigabe der Bejagung von Schneehase, Schneehahn und Haselhahn vorgesehen. Diese Wildtiere waren

seit über einem Jahrzehnt ganzjährig geschont – was damals als wesentliche Errungenschaft des neuen „ökologischen“ Jagdgesetzes gepriesen wurde.

Aber offensichtlich bieten die zur Tarnung und Thermoregulation im Winter „schneeweiß“ gefärbten Schneehasen und Schneehühner eine derart begehrte Beute, dass die Jäger den Schutz dieser Arten nun preisgegeben. Die Bejagung erfolgt zu einer Zeit, in der Schneehuhn und Schneehase im rauen Gebirgswinter einen harten Kampf ums Überleben führen. In dieser von den Jägern selbst als „Notzeit“ bezeichneten Phase sollen die Tiere aufgestöbert und abgeschossen werden. Damit untergraben die Jäger selbst die wichtige Initiative „Respektiere deine Grenzen“, bei der von der nichtjagenden Bevöl-

kerung und Freizeitsportlern die Beachtung ungestörter Rückzugsräume für Wildtiere eingefordert wird.

Das Haselhuhn ist der kleinste Vertreter der Raufußhühner und damit ein Verwandter von Auer- und Birkhuhn. Es besiedelt in sehr geringen Dichten unterholzreiche Laubholzbestände im Pionier- und Jungwaldstadium im Bergland. Nun sollen die Männchen bei der Paarbildung im Herbst abgeschossen werden. Die Jagd auf Schneehase, Schneehahn und Haselhahn ist eine reine Trophäenjagd für die es aus ökologischer Sicht absolut keine Rechtfertigung gibt. Die Bestände nehmen nicht überhand und es besteht auch kein „Regulierungsbedarf“. Im Gegensatz zum gefütterten Rotwild verursachen diese Arten auch keinen Wildschaden.



Schneehahn

Foto: Per Harald Olsen

Dagegen hat das Gebirgsland Salzburg eine hohe Verantwortung an der Erhaltung der Bestände von Schneehase (Anhang V FFH-Richtlinie), Alpenschneehuhn und Haselhuhn (beide

Anhang I Vogelschutzrichtlinie). Außerdem sieht die Novelle neue Regelungen zur Fallenjagd vor. Im Gesetzesentwurf gut versteckt werden so Möglichkeiten zur Legalisierung von Krähenfallen geschaffen. Diese nicht selektive und tierquälerische Form der Jagd, der neben Krähen auch seltene und geschützte Greifvogelarten zum Opfer fallen, ist jedoch ein klarer Verstoß gegen EU-Recht.

Für die LUA sind diese geplanten Änderungen des Jagdgesetzes untragbar und werden vehement abgelehnt. Die Frist für Einwendungen im Begutachtungsverfahren läuft über die Weihnachtssferien. Sie beträgt nur vier Wochen und endet bereits am 8.1.2014. Es ist zu hoffen, dass die Fallenjagd und



Haselhahn

Foto: Michael Dvorak

die nicht mehr zeitgemäße Jagd auf Schneehase, Schneehahn und Haselhahn – der Jahreszeit entsprechend – ein Wunsch ans Christkind bleiben! (sw)

Neue Landwirtschaft oder „finnisches Hüttendorf“?

Vom landwirtschaftlichen Grünland zum Landhaus zum wertvollen Bauland

Der LUA wurde im Mai 2013 ein Naturschutz-Antrag zweier finnischer Staatsbürger übermittelt, wonach auf einer landwirtschaftlichen Fläche auf den Hängen nordwestlich von Mittersill, unmittelbar angrenzend an das zukünftige Ramsar-Schutzgebiet Wasenmoos, eine Aufschließungsstraße errichtet werden soll, um eine Bebauung zu ermöglichen. Gemäß Flächenwidmungsplan handelt es sich um Grünland.

Wie sich im weiteren Verlauf der Erhebungen herausstellte, ist der Hintergrund des Ansuchens, dass die Pinzgauer Grundeigentümerin auf dieser Fläche im Jahre 2012 die Neugründung einer Landwirtschaft beantragte und von der Gemeinde Mittersill bewilligt bekam. Am Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat verkaufte die Pinzgauerin das Grundstück um 1,12 Mio Euro an eine Finnische Familie und pachtete das Grundstück zur Bewirtschaftung zurück. Die Finnen beantragten gemäß Inhalt des Kaufvertrages die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zum Zweck der „Errichtung eines Almdorfes mit zumindest 10 Hütten (Chalets).“ Die Einzelbewilligung wurde von der BH Zell am See bestätigt, obwohl seitens der Abteilung 7 Raumplanung Bedenken zur Rechtmäßigkeit dieser Bewilligung angemerkt wurden.

Auf Basis der erteilten Einzelbewilligung beantragte die Pinzgauerin in der

Folge bei der BH Zell am See noch die Erteilung einer Bauplatzerklärung. Laut Plänen soll hier für die neu gegründete Landwirtschaft mit dem Verkaufserlös ein schmuckes Landhaus errichtet werden. Der Bauplatz liegt am obersten Rand des Hanggrundstücks in bester Aussichtslage, die Zufahrt reicht aber nur bis zur Grundstücksgrenze an der unteren Hangkante: die 440m lange Zufahrt zum Bauplatz fehlt noch. Trotz Fehlens dieser für eine Bauplatzerklärung zwingend erforderlichen Erschließung erteilte die BH Zell am See die Bauplatzerklärung. Rechtswidrig wie die Aufsichtsbehörde des Landes zwar bestätigte, welche bisher aber nicht tätig wurde.

Diese rechtswidrige Bauplatzerklärung soll nun als Begründung für die im Naturschutz beantragte Wegerrichtung dienen, wogegen sich die LUA als Partei ausgesprochen hat. Da die Optik des Verkaufs einer gerade neu gegründeten Landwirtschaft samt Bauplatzerklärung an Finnen schief war, zogen die Finnen den Antrag zurück, welcher von der Pinzgauer Grundeigentümerin wortgleich neu gestellt wurde. Dies ändert aber nichts an der Sache und am Verkauf.

Nach einem Bericht vom „DerStandard“ vom 8.11.2013 hat die Grundverkehrsbehörde das Verfahren nun neu aufgerollt. Auch die Abteilung 7 Raumplanung sprach von „vielen Trickereien“ und kündigte an die



Landwirtschaft und Landhauspläne sollen Umwidmungsabsichten den Weg ebnen. Quelle: Bezirksblätter

Nichtigerklärung der Bauplatzerklärung nochmals zu prüfen. Bisher ohne Ergebnis.

Schief ist jedenfalls die Optik der Beteiligtenliste: Der für Raumplanung und Grundverkehr zuständige Amtsleiter von Mittersill ist der Bruder der Grundstückseigentümerin. Wege-Planer ist ein Pinzgauer Amtsleiter-Kollege und ehemaliger Mitarbeiter der BH Zell am See. Für die fragwürdige Einzelbewilligung als Aufsichtsbehörde als auch für die rechtswidrig erteilte Bauplatzerklärung ist ein und derselbe Mitarbeiter bei der BH Zell am See zuständig, welcher sowohl die Einwände des Landes gegen die Einzelbewilligung als auch die Anfragen der LUA ignorierte.

Wie dem auch sei, eines ist für die LUA klar: auf Basis rechtswidriger Bescheide dürfen keine weiteren Bewilligungen ausgesprochen werden! Die LUA hat inzwischen auch die zuständige Landesrätin LH-Stv. Dr. Rössler von dieser causa informiert. Die Antragstellerin ist inzwischen anwaltlich vertreten.(mp)

Kurzmeldungen

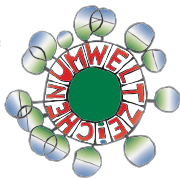
Erweiterung der Mönchsberggarage

Von der Salzburger Parkgaragen GmbH ist die Erweiterung der Mönchsberggarage um 656 PKW-Stellplätze geplant. Dazu läuft ein UVP-Feststellverfahren in dem geklärt werden soll, ob mit wesentlichen Auswirkungen durch das Projekt zu rechnen ist. Durch die Baustelle im Nonntal beim Krautwächterhügel sind jedenfalls für etwa zwei Jahre erhebliche Beeinträchtigungen für Nachbarn, Landschaft und Erholungsmöglichkeit sowie Tiere und Pflanzen zu erwarten. In einem vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten wird durch eine ganze Reihe von eingriffsmindernden Maßnahmen die Wirkung auf Tiere und Pflanzen verringert. Das Landschaftsbild, die Wirkung für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Belastung für die Anrainer können damit aber nicht auf eine Schwelle unter die Erheblichkeit gesenkt werden. Der Betrieb der vergrößerten Garage bringt natürlich zusätzlichen Verkehr von etwa 2000 Fahrten pro Tag in die Altstadt. Wie dies mit den bereits derzeit bestehenden massiven Verkehrsproblemen im gesamten Stadtgebiet vereinbar sein soll, ist für die LUA nicht geklärt. Das Prinzip, dass höchst belastete Gebiete sehr unempfindlich auf weitere Steigerungen reagieren, darf keine Begründung für noch mehr Verkehr in der Stadt sein.

Mariensinsel: VwGH gewährt aufschiebende Wirkung

Im Beschwerdeverfahren um Neubauten im Naturschutzgebiet Blinklingmoos hat der VwGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Es sei nicht sicher, ob die Ausgleichsmaßnahmen die negativen Auswirkungen überwiegen und ob der durch den Bau verursachte Schaden wiederherstellbar sei.

gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, la linea Druckerei GmbH, UW-Nr. 857



ClimatePartner 
**klimaneutral
gedruckt**

Die CO₂-Emissionen dieses Produkts wurden durch CO₂-Emissionszertifikate ausgeglichen.

Zertifikatsnummer: 770-10346-0311-1022
www.climatepartner.com

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: LUA Salzburg
Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg · **Telefon:** 0662/629805
Homepage: www.lua-sbg.at · **e-mail:** office@lua-sbg.at
AutorInnen: Mag. Denise Lehmann (ds), Mag. Markus Pointinger (mp), Mag. DI Gishild Schaufler (gs), Mag. Sabine Werner (sw), Dr. Wolfgang Wiener (ww)
Redaktion: Mag. Markus Pointinger
Satz&Druck: la linea druckerei ges.m.b.h. · **Verlagspostamt:** 5020 Salzburg

Neu im Team! Mag. Denise Lehmann

1985 geboren und aufgewachsen im schönen Salzburg, hat mir meine Familie schon früh durch zahlreiche Bergtouren und Wanderungen eine starke Naturverbundenheit vermittelt. Meine Liebe zur Natur hatte auch Einfluss auf mein Jus-Studium, welches ich nach meiner Matura am Privatgymnasium der Ursulinen Salzburg im Jahr 2004 begann. So wählte ich als Thema für meine Diplomarbeit „Die Aarhus-Konvention – ein Weg zur Demokratisierung des österreichischen Verwaltungsrechts?“ Inhalt dieser Arbeit ist der Entwicklungsstand sowie der weitere Umsetzungsbedarf der Aarhus-Konvention in Österreich, deren Ziel der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren sowie der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist, um das Recht der Menschen auf ein Leben in einer intakten Umwelt zu schützen und einen umfassenden Umweltschutz zu gewährleisten. Nach Abschluss des Studiums absolvierte ich ganz klassisch das Gerichtsjahr in Salzburg und arbeitete danach in der Rechtsabteilung der Augustin Quehenberger Group GmbH. Anschließend wechselte ich in das Gesundheitswesen zur Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH. Da mir unsere Natur ein großes Anliegen ist, freue ich mich sehr, nun als Teil der Salzburger Landesumweltanwaltschaft neue interessante Aufgaben und Herausforderungen wahrzunehmen und am Erhalt unserer Natur mitzuwirken. (dl)



Mag. Denise Lehmann (li.) und Mag. DI Gishild Schaufler (re.) unterstützen das LUA-Team mit je 20 Wochenstunden



Das Büro der Landesumweltanwaltschaft ist ab Montag **23. Dezember 2013 bis einschließlich Montag 6. Jänner 2014 geschlossen.**

Das LUA-Team wünscht Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gutes neues Jahr 2014!

Neu im Team! Mag. DI Gishild Schaufler

Bereits seit meiner Jugend war mir Natur- und Umweltschutz ein großes Anliegen. Ich bin 1977 in Salzburg geboren und hier aufgewachsen, verheiratet und habe zwei Kinder. Während meines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg, blieb mein Interesse an Umwelt und Natur bestehen. Im Rahmen eines Praktikums beim WWF in Wien beschäftigte ich mich mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Nach dem Gerichtsjahr, sowie Auslandsaufenthalten in Argentinien und Luxemburg, ging ich an die Universität für Bodenkultur Wien, um mir im Rahmen des Masterstudiums Umwelt- und Bioressourcenmanagement auch natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich anzueignen. Für meine Masterarbeit untersuchte ich Treibhausgasemissionen aus Böden unterschiedlicher Landnutzung und Klimazonen. Danach zog es mich aus privaten Gründen wieder zurück nach Salzburg, wo ich mich in einem Fischereiprojekt mit der Eindämmung einer Bandwurmepest beschäftigte, die durch das Einbringen von standortfremden Fischarten verursacht wurde. Über die Ergebnisse schreibe ich derzeit noch an meiner Dissertation. Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe im Team der Landesumweltanwaltschaft Salzburg. (gs)